

Checkliste für Webseitenbetreiber – das Impressum

Von Rechtsanwalt Dennis Groh, Anwaltssozietät Leinen & Derichs, Köln

Die anwaltliche Praxis zeigt, dass Unternehmen immer häufiger wegen fehlerhafter und/oder unvollständiger Impressumsangaben kostenpflichtig abgemahnt werden. Dabei wird das Internet von Wettbewerbern teilweise systematisch nach Verstößen durchsucht, um aus etwaigen Fehlern bei den Impressumsangaben Profit zu schlagen. Eine erste Orientierungshilfe für Webseitenbetreiber.

Welche Angaben fordert das Gesetz?

Die Anforderungen an die Impressumsangaben ergeben sich aus dem Telemediengesetz bzw. aus dem Mediendienste-Staatsvertrag. Sie sind immer dann zu beachten, wenn im Internet geschäftsmäßig „Teledienste“ angeboten werden. Das ist bei nahezu allen geschäftlich genutzten Internetpräsenzen der Fall. Dabei ist „geschäftsmäßig“ nicht mit „gewerblich“ gleichzusetzen. Auch nicht kostenpflichtige Teledienste können erfasst sein.

Das Telemediengesetz verlangt eine Vielzahl von Angaben im Impressum. Dabei werden an juristische Personen höhere Anforderungen gestellt als an Einzelunternehmen und Privatpersonen. Der Gesetzgeber erhofft sich dadurch ein Mindestmaß an Transparenz und Information über die natürliche oder juristische Person, die einen Dienst im Internet anbietet. Das Gesetz fordert deshalb zumindest die folgenden Informationen:

- a) den Namen und die Anschrift des Anbieters
- b) E-Mail Adresse und Telefonnummer (letzteres ist in der Rechtsprechung umstritten)
- c) falls die angebotene Tätigkeit einer behördlichen Erlaubnis bedarf, die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde
- d) Handelsregister, Vereinsregister o.ä. nebst entsprechender Registernummer
- e) gegebenenfalls Umsatzsteueridentifikationsnummer
- f) bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten sowie gegebenenfalls Angaben zum Stamm- oder Grundkapital.
- g) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber
- h) bei gewissen Berufen (Rechtsanwälte, Gesundheitswesen, usw.) werden zusätzliche Informationen verlangt.

Platzierung des Impressums

Die Platzierung des Impressums ist ein entscheidendes Kriterium. Das Gesetz fordert, dass die Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen. Daraus ergibt sich, dass das Impressum keinesfalls irgendwo auf der Webseite „versteckt“ werden darf. Nach der Rechtsprechung ist es ausreichend aber auch erforderlich, dass das Impressum über zwei Links (z.B.: „Kontakt“ „Impressum“) erreichbar ist.

Weiterhin ist es erforderlich, dass die Angaben in angemessener Schriftgröße vorgenommen werden und auch sonst gut lesbar sind. Das gilt auch für den „Impressumshinweis“ als solchen. Das OLG Frankfurt lässt es hierfür nicht genügen, wenn der Hinweis auf das Impressum in sehr kleiner und drucktechnisch nicht hervorgehobener Schrift am unteren rechten Ende der Internetseite platziert ist.

Weitere Informationspflichten

Weitere Informationspflichten ergeben sich im Bereich des sogenannten Fernmeldeabsatzgeschäftes. Werden Waren über das Internet verkauft, müssen etwaige Widerspruchsrechte berücksichtigt werden.

Richtig handeln bei Abmahnung

Trotz aller Vorsicht kommt es im Bereich der Impressumsangaben immer wieder zu Abmahnungen. Häufig wird dabei seitens des Abmahnenden versucht, den Webseitenbetreiber durch die Androhung hoher Schadensersatzforderungen sowie die Zitierung angeblich einschlägiger Rechtsprechung einzuschüchtern. Hier gilt: Ruhe bewahren und folgende Grundregeln beachten:

1. Nichts unterschreiben

Keinesfalls sollte die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung selbstständig unterzeichnet werden, da diese oft an Vertragsstrafen nicht unter 5.000 Euro gekoppelt ist, welche dann bei jedem weiteren Verstoß fällig werden. Anzuraten ist daher, einen Wettbewerbsrechtler zu Rate zu ziehen, der die Ansprüche auf ihre Berechtigung hin überprüft. Selbst wenn die Ansprüche offensichtlich begründet zu sein scheinen, darf die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht ungeprüft unterzeichnet werden. Die Unterlassungserklärungen sind nämlich regelmäßig zu weit gefasst, so dass sich der Unterzeichner oft zu mehr verpflichten würde als in der konkreten Situation erforderlich.

Oft ist die Abgabe einer so genannten modifizierten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ausreichend, die den Umfang der Erklärung entsprechend einschränkt. Hinzu kommt, dass die angebotene „Vergleichssumme“ oft im Verhandlungswege reduziert werden kann. Auch deshalb kann nur davon abgeraten werden, die Sache selbst in die Hand zu nehmen.

2. Keinesfalls nichts tun

Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Unterlassungserklärung abgegeben, so wird die so genannte Wiederholungsfahr nicht ausgeräumt. Der Anspruchsinhaber ist dann berechtigt, ohne weitere Schritte eine einstweilige Verfügung zu beantragen, die für den Webseitenbetreiber mit hohen Kosten verbunden sein kann.

Der Autor

Dennis Groh ist Rechtsanwalt bei der Anwaltssozietät Leinen & Derichs, Köln.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Vertriebsrecht.

Kontakt: dennis.groh@leinen-derichs.de
www.leinen-derichs.de

